

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. JAHRGANG.

V Stück. — Ausgegeben und versendet am 15 September 1917.

50.

Amnestie-Erlass.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs Karl I wurde folgender Amnestie Erlass verlautbart:

Den von den Zivilgerichten und von Verwaltungsbehörden im administrativen und Polizeiverfahren rechtskräftig verurteilten Personen ist die Strafe bezw. der Strafrest erlassen:

a) wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als 3 Wochen und die Gelstrafe nicht über 300 Kronen beträgt,

b) wenn der Verurteilte bereits 3/4 einer eineinhalb Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat; solche Sträflinge sind sofort zu entlassen. Jedoch sind alle Verurteilungen wegen Preistreiberei und Schmuggel von der Amnestie ausgenommen. Bezüglich der Verurteilten, auf welche die Absätze a) b) nicht Anwendung finden, ist dem Gericht bezw. dem Kreiskommando anheim gestellt individuelle Gnadenanträge zu stellen.

51.

Beschlagnahme von Manufakturwaren.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u k. Militärgeneralgouvernements vom 31 Mai 1917, betreffend Beschlagnahme und Anbotzwang von Manufakturwaren aller Art., vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18 Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Es werden bei Verbot des freien Handels Manufakturwaren aller Art beschlagnahmt.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Personen.

A) Händler, B) Erzeuger, C) Besitzer, D) Eigentümer, E) Verwahrer und F) Hausbesitzer.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Waren.

Baumwollwaren.

1. Gemeine, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
2. Gemeine, dichte, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
3. Feine, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
4. Feinste.
5. Samte und samtartige Webwaren mit Ausschluß der Samtbänder.
6. Tülle, glatt, roh, gebleicht, gemustert, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
7. Wirk – und Strickwaren in ganzen Stücken, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewirkt oder gestrickt.
8. Strümpfe, Socken und Trikotware.
9. Zwirn und Köperband.

Wollwaren:

1. Halinatuch.
2. Alle wollenen Webwaren, auch bedruckt.
3. Samte und samtartige Gewebe mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, auch bedruckt.
4. Wirk – und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken. (Meterware).
5. Shawls und shawlsartige Gewebe.
6. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen).

Ganzseidenwaren und Halbseidenwaren, aus Seide, Florett oder Kunstseide, allein bezw. in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien:

1. Ganzseidenwaren.
2. Tülle.
3. Seidenbeuteltuch.
4. Ganzseidengewebe, glatte, fassion., ungefärbte, gefärbte, bedruckte u. bunt gewebte.
5. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor.).
6. Wirk – und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken. (Meterware).

Konfektionsware:

Kleidungen, Wäsche und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

§ 4. Anmeldepflicht.

Sämtliche unter § 2 dieser Verordnung genannten Personen haben die Verpflichtung, bis zum 15 Juli 1917 die in ihrem Besitze befindlichen unter § 3 dieser Verordnung spezifizierten Manufakturwaren beim zuständigen Kreiskommando anzumelden und zwar erstreckt sich die Anmeldepflicht:

bei Händlern für Vorräte an Manufakturwaren über 250 Arschin in einer Sorte und für mehr als 1000 Arschin, welche aus mehreren Sorten bestehen.

Für Konfektionsware über 100 Stück an Kleidungsstücken.

Alle anderen haben ihre Vorräte, soferne sie mehr als 15 Arschin Manufakturwaren und 10 neue Konfektions-Kleidungsstücke betragen, gleichfalls anzumelden.

Hausbesitzer, bei welchen derartige Waren in Magazinen untergebracht sind, deren Besitzer oder Eigentümer unbekannten Aufenthaltsortes sind, haben von dieser Tatsache kurz dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Anmeldungsformularien in der erforderlichen Anzahl können bei der Ortsbehörde oder beim Kreiskommando abgeholt werden.

Die Anmeldung hat zu dem oben bezeichneten Termine beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando zu erfolgen.

§ 5. Automatische Freigabe der anzumeldenden Vorräte.

Händlern von der zweiten Gilde abwärts werden – soferne der angemeldete Vorrat bis 10.000 Archin beträgt – 10% über 10.000 Arschin 5% des Vorrates an Manufakturwaren und 100 konfektionierte Kleidungsstücke zum Kleinhandel freigegeben.

Eine weitere Freigabe kann nur über begründetes Ansuchen vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) erfolgen und werden in einem solchen Falle Freigabescheine ausgefolgt.

§ 6. Anbotszwang.

Alle von der Verordnung betroffenen Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen und der Anmeldung unterliegenden Manufakturwaren dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) mit dem bei jeder Ortsbehörde und bei jedem Kreiskommando abzuholenden Formulare und unter Vorlage von Mustern zum Kaufe anzubieten.

Dieses Anbot hat bis 15, Juli 1917 beim zuständigen Kreiskommando zu erfolgen.

§ 7. Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind die vom k. u. k. Militär-Gen.-Gouv. gibildeten Manufakturwaren-Einkaufskommissionen, welche je nach Bedarf in den Orten der Übernahme amtieren werden.

§ 8. Bezahlung.

Die von den Manufakturwaren-Einkaufskommissionen angesetzten Preise für die übernommene Manufakturware berücksichtigen die derzeitige Konjunktur. Als Mindestpreis wird das dreifache der Friedenspreise angesetzt.

Die Bezahlung der übernommenen Manufakturwaren erfolgt auf Grund sofort zahlbarer Bescheinigungen bei jener Kassa, an welche sie zur Auszahlung angewiesen sind.

§ 9. Verkehr.

Jedweder Verkehr mit den in § 3 genannten Manufakturwaren ist verboten aud darf eine Überfuhr nur auf Grund einer beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) einzuholenden Überfuhrsbewilligung erfolgen.

§ 10. Künftige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Manufakturwaren.

Die Versorguug der einheimischen Bevölkerung mit Manufakturwaren – insbesondere nach Erschöpfung der Vorräte bei den Kleinhändlern – wurde der Polnischen Handelszentrale A. G. in Radom übertragen, die verpflichtet ist, die ihr vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement übergebenen Manufakturwaren in ihren Filialen im ganzen Gouvernementsbereiche der Bevölkerung zum Kaufe anzubieten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) wird wegen Zuweisung von Vorräten an Kleinhändler entsprechende Anordnungen treffen.

Die Preisansetzung für diese Manufakturwaren wurde vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) geregelt, und wird auch von diesem die Einhaltung der Preise kontrolliert werden.

§ 11. Erteilung von neuen Handelszeugnissen.

Neue Handelszeugnisse werden nur an solche Personen ausgestellt, welche vor dem Jahre 1914 Manufakturwarenhandel betrieben haben.

§ 12. Aufsicht und Schlichtung von Streitfällen.

In Streitfällen entscheidet das zuständige Kreiskommando nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde in der die Vorräte lagern und endgiltig das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches eventuelle Anzeigen und Beschwerden zu richten sind.

§ 13. Strafbestimmung.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zum Verstoße auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Kronen allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem ist der Verfall der Manufakturwaren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren mit vorheriger Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) auszusprechen.

§ 14. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 31. Mai 1917. SZEPTYCKI m. p.
G. M.

52.

L. A. Nr. 3946/17. **Beschlagnahme von Heu.**

Zufolge M. G. G. W. S. Nr. 77175/17. wird auf Grund der Vdg. vom 11./6. 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung des Erlasses, vom 23./VI. 1917 Nr. 53 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat folgendes verlautbart:

§ 1. Beschlagnahme.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der M. V. Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. öst. ung. Okkupationsgebiet vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Mahd der Fechsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Mischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind nichtig.

Das gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit Heu eigener Pruduktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des M.G.G mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów die Polnische Futterzentrale (P. F. Z.) in Lublin, resp. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P. F. Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen,

Die P. F. Z. ist verplichtet, die beschlagnahmten Produkte, soferne sie sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P. F. Z. (Kreisfiliale) resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (L. A.) ordnungsgemäss bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P. F. Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 7. Übernahmspreis.

Die von der P. F. Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernahmspreise werden mit:

K. 12.— für Heu ungepresst
K. 15.— für Kleeheu ungepresst
K. 14.— für Heu gepresst
K. 17.— für Kleeheu gepresst

festgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich loko Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km. die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press resp. Übernahmsstellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit eigenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einen km. beizustellen. Die genannten Zufuhrskosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die im Sinne § 5 ordnungsgemäß angemeldeten Mengen, werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro q prämiiert.

Erfolgt seitens der P. F. Z. die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P. F. Z. ausser dem Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro q.

§ 8. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer resp. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die P. F. Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorrätte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gem. § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

§ 9. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gem .§ 2 der 29 Vdg. vom 21. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungsplichten bestraft.

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am, 1. Juli 1917.

L. A. Nr. 4024/17.

53.

Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 3 Juli 1917. W. S. Nr. 76183/17 vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Getreide: (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärvervaltung beschlagnahmt.

Als Mengfrucht im Sinne dieser Verordnung gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten untereinander oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Mai 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit

der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-, Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Ablieferungspflicht, Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreidepass.

Der Producent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Zur Übernahme derselben wird für den Bereich des M. G. G mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów, und Tomaszów laut Artikel VII. der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den LWR. die Polnische Getreidezentrale bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Übernahmstellen die Getreidemagazine der Militärverwaltung.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis bezw. Gemeindekommission berufen. Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabetermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art VIII und IX der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58).

Die Art der Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Übernahmspreis.

Für das durch die Produzenten freiwillig abgegebene Getreide werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt

Weizen .	K. 54.60
Roggen	
Gerste	K. 48.30
Hafer	
Mischfrucht	

Obige Preise treten mit 15. Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg netto loco Übernahmsmagazin. Sie beziehen sich auf gute. trockene Ware, in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die jedoch 15% jeweiligen Übernahmspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Übernahmsmagazines vom Produktionsorte 7 km. übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, dessen Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7. Verbrauchsnormen, Verteilen der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen für die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und der Verteilung aufgebrachter Vorräte wird durch besondere Verfügungen erfolgen.

§ 8. Vermahlung.

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutiv-Ausschusses des LWR. einzelnen Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmassnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine, vom LWR. festzusetzende und von der P.G.Z. zu bezahlende Entschädigung.

Die Regelung der Mühlenkontrolle, der Mahlsätze, der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt in besonderen Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermahlung in den Kreisen Chełm, Hrubieszow und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen ergehen.

§ 9. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Prcdukten, dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben, oder besitzt er nicht die nötigen Mitteln um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers, durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl. betreffend die Feld- und Erntearbeiten, heranziehen.

Im Falle der Anordnung einer Zwangseinlieferung können die in § 7 normierten Ubernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art des Vorgehens bei Zwangslieferung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

Der Zwangsdrusch, bezw. die Zwangsablieferung kann vom Kreiskommando auch vor Ablauf der diesbezüglich vorgeschriebenen Termine angeordnet werden, falls dies zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig erscheint, oder die Gefahr, einer unrechtmässigen Verwendung der beschlagnahmten Vorräte vorliegt.

§ 10. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 und § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäss § 2 der 29. Vdg, vom 11. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, bestraft.

§ 11. Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vdg. des M. G. G. vom 19. Juli 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 aufgehoben.

Lublin, am 8. Juli 1917.

54.

Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Blatt. Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pfederbohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Lupine, Saubohne, Fisolen, Linsen, Hackfrucht und Futterpflanzensämerein aller Art, Klee-Gras u. Gemüsesämereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg, abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge (§ 11 u. 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61),

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut.

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-Vorrats und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft lt. § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben. Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des MGG. mit Ausnahme der Kreise Ghelm, Hrubieszów, und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23 Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Übernahmspreise und Handelsbestimmungen, Verwertung und Verteilung.

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7. Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne des § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtchhaftsräume und alle Mittel seines Betriebs in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten heranziehen. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, im Sinne des § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte). Hiebei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen, u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21. Februar 1917 (Vdg. Bl. Nr. 29) betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg des MGG. vom 8 Jänner 1917 Vdg. Bl. Nr. 10 aufgehoben.

Lublin, am 16 Juli 1917.

55.

L. A. Nr. 4243.

Beschlagnahme von Oelfrüchten.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art (Mohn; Raps, Leinsaat, Hanfsaat Senf- und Leindottersamem etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg., oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge (§ 11 u. 12 der Vdg. vom 11 Juni 1916, Verordnungs Bl. Nr. 61.

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen u. zw. in einem Ausmaße von

10 kg Raps, Leindotter Senf)
6 „ Mohn) pro Morgen,
80 „ Lein- und Hanfsamen)

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern. Die Übernahme erfolgt durch die hierzu bestimmten Organe des Kreiskomandos.

§ 6. Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übermahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200.–
Winter) Sommer) Raps . . .	K 115.–
Leinsaat	K 115.–
Hanfsaat	K 115.–
Leindottersamen . . .	K 80.–
Senfsaat	K 115.–

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene, reine Ware in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Übernahmspreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7. Verarbeitung der aufgebrachten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die in § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8. Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw- die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3 Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranziehen.

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden

§ 9. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11 Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 Vdg. vom 20 Februar 1917 Nr. 29 V. Bl. das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin am 10 August 1917.

56.

Brennesselsammlung.
Nachstehend werden die wichtigsten Regeln für Brennesselnsammler bekanntgegeben.

1.) Erntet die Brennesseln nicht zu jung, sondern erst nach der Blüte etwa Ende Juli Anfang August.

2.) Reisset die Stengel nicht heraus schneidet sie mit Messern, Sicheln oder Sensen!

3.) Schützet Euere Hand gegen das Brennen durch ein darum gewickeltes Tuch oder einen alten Handschuh!

4.) Lasset nach dem Schnitte die Blätter einen Tag anwelken dann streift sie ab — es läßt sich nun leicht tun und die Blätter brennen nicht mehr!

5.) Trocknet Stengel und Blätter getrennt von einander!

6.) Bei Sonnenschein trocknet die Stengel auf den Feldern, leget sie schütter aus und wendet sie häufig oder stellet luftige Pyramiden auf.

Bei schlechtem Wetter legt sie in luftigen Räumen kreuzweise übereinander aber vermeidet eine Anhäufung im frischen Zustande, sie verderben sonst. Nass dürfen sie nicht werden.

7.) Trocknet die Blätter womöglich im Freien, immer an luftigen, trockenen Orten, sie dürfen nie nass werden, weder vom Tau noch vom Regen. Haltet sie frei von Staub und allen fremden Bestandteilen!

8.) Bei der Samenernte streifet die Rispchen mit den darin enthaltenen Samen ab und trocknet sie!

9.) Sehet von Zeit zu Zeit nach, dass die Vorräte nicht schimmeln. Scheidet die verschimmelten Blätter oder Stengel aus, sonst verderben sie den ganzen Vorrat. Achtet immer darauf, daß nur ganz trockene Stengel oder Blätter übernommen werden.

10.) Bindet die rauschtrockenen Stengel in Bündel, verwendet aber dazu keinen Draht.

11.) Presset die trockenen Blätter in Ballen oder tut sie in Säckel

12.) Verwahrt die Rispchen mit dem Samen in Säckchen!

Entlohnungssätze.

Für 100 kg. rauschtrockener Stengel erhält der Sammler . . . . 10 Kr
„ 100 kg. „ „ Blätter „ „ „ . . . . . 25 Kr

Ad. 1095.

57.

Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen.

Die im Amtsblatte St. IX Nr. 133 und St. XIII Nr. 165 verlautbarten Anordnungen betreffend die Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen werden neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Gemeinden sind für den Bewachungsdienst dieser Leitungen verantwortlich.

Wegen böswilliger und mutwilliger Beschädigungen wie Zerschlagen der Isolatoren, Drathrisse, Beschädigung von Säulen etc. wird gegen die Schuldigen mit grösster Strenge vorgegangen.

Z. K. 9899.

58.

Aufnahme der Landesbewohner zum Gendarmeriedienste im besetzten Gebiete Polens.

Zufolge Erlasses des k. u. k. M. G. G. wurde die obere Altersgrenze für die freiwillig zur Gendarmerie eintretenden Landesbewohner mit 40 Jahren festgesetzt. (Die bisherige Altersgrenze 30 Jahre).

Lublin, am 7. Iuli 1917.

59.

Rayone der Polizeihundestationen.

Den nunmehr im Kreise Lublin stationierten 3 Polizeihundestationen wurden folgende Rayone zugewiesen:

Der Polizeihundestation in Lublin die Gemeinden Wólka, Jastków, Konopnica, Wojciechów und Zemborzyce.

Der Polizeihundestation in Bychawa die Gemeinden Bychawa, Piotrowice, Piotrków, Krzczonów, Niedrzwica und Chodel.

Der Polizeihundestation in Piaski die Gemeinden Puchaczów, Biskupice, Piaski und Mełgiew.

60.

Bestrafungen.

I

Am 13 Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz, aus Jozefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek, aus Zagórze, Kreis Dąbrowa, und Ladislaus Półtorak, aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7 Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 16. VII 1917 in Miechow justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15-jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

II

Julian Kowalski aus Jaszczów, 22 Jahre alt, röm. kath., ledig, geboren und zuständig in Jaszczów Kreis Lublin, Grundwirtssohn, wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u k. Kreiskommandos Lublin, vom 30 Mai 1917 wegen verbotenen Besitzes eines Jagdgewehres und von Pulver und Schrott, zur Strafe des Kerkers in der Dauer von zwei Monaten, verschärft durch Anweisung eines harten Lagers monatlich, verurteilt.

(Vdg. des AOK. vom 8 märz 1916, Nr. 61 Vdg. Bl.

III

Wegen Verbrechen der Preistreiberei nach § 2 der Vdg. vom 21 Februar 1917 wurden mit Urteil des Militärgerichtes des k. u k. Kreiskommandos Lublin vom 14 Mai 1917 verurteilt:

1.) Johann Chruścikowski zu 1 Monat verschärften Kerkers und zur Geldstrafe von 600 Kronen wie auch zum Verfall der zur Ausfuhr bestimmten Selchwaren.

2.) Wenzel Jabłoński zu 2 Monaten verschärften Kerkers und zur Geldstrafe von 1000 Kronen bei gleichzeitgem Verfall der zur Ausfuhr bestimmten Selchwaren.

Mit Urteil vom 21 VI. 1917 G. Z. K. 850/17:

3.) Jankiel Tauber zu 6 wöchentlichem Kerker und zum Verfall des bei ihm gefundenen Mehles.

IV

Wegen Ubertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. vom 21 II. 1917.

1.) Peter Konarski mit hg. Urteil vom 11 VI. 1917 K. 413/17 zu einer Geldstrafe von 40 Kronen, ew. zu einer 4 tägigen Arrestrafe.

2.) Stefan Strzałkowski mit hg. Urteil vom 11 VI. 1917 K. 705/17 zu einer Geldstrafe von 10 Kronen, ev. zu einer 1 tägigen Arreststrafe.

3.) Moszek Icek Breitner und Wolf Beigelsimer mit hg. Urteil vom 11 VI. 1917 K. 812/17 der Erstere zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev. zu einer 10 tägigen Arreststrafe, der Zweite zu einer Geldstrafe von 25 Kronen, ev. zu einer 2 tägigenArreststrafe.

4.) Zenon Omiljanowski mit hg. Urteil vom 11 VI. 1917 K. 410/17 zu einer Geldstrafe von 500 Kronen, ev. zu einer 50 tägigen Arrestsrafe.

5.) Tomas Woch mit hg. Urteil vom 11 VI. 1917 K. 704/17 zu einer Geldstrafe von 25 Kronen, ev. zu einer 2 tägigen Arreststrafe.

6.) Moszek Satanowicz mit der Anordnung des Kreiskommandanten vom 25 VI. 1917 K. 507/17 zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev. zu einer 10 tägigen Arrestrafe.

7.) Chaje Glanzspiegel mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 23 VI. 1917 K. 743/17 zu einer Geldstrafe von 20 Kronen, ev. zu einer 2 tägigen Arrestrafe.

8.) Josef Zwoliński mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 26. VI. 1917 K. 616/17, zu einer Geldstrafe von 200 Kronen ev. zu einer 20 tägigen Arreststrafe.

9.) Michael Klimski mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 25. VI. 1917 K. 678/17 zu einer Geldstrafe von 30 Kronen, ev. zu einer 3 tägigen Arreststrafe.

10.) Marie Adamczyk mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 27. VI. 1917 K. 617/17 zu einer Geldstrafe von 20 Kronen ev. zu einer 2 tägigen Arreststrafe.

11.) Marianne Jakubas mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 28. VI. 1917 K. 615/17 zu einer Geldstrafe von 20 Kronen, ev. zu einer 2 tägigen Arreststrafe.

12.) Alexander Kurkiewicz mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 28. VI. 1917 K. 640/17 zu einer Geldstrafe von 50 Kronen, ev. zu einer 5 tägigen Arreststrafe.

13.) Alexandra Tarnowska mit Anordnung des Kreiskommandanten vom 30. VI 1917 K. 438/17 zu einer Geldstrafe von 20 Kronen, ev zu einer 2 tägigen Arreststrafe.

14.) Szmul Aron Rottenberg mit hg. Anordnung vom 31. Juli 1917, K. 524/17, zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev. zu einer 10 tägigen Arreststrafe.

15.) Stanislaus Sokół mit hg. Anordnung vom 30. Juli 1917, K. 529/17 zu einer Geldstrafe von 200 Kronen, ev. zu einer 20 tägigen Arreststrafe.

16.) Izrael Brenner mit hg. Anordnung vom 31. Juli 1917 K. 530/17 zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev. zu einer 10 tägigen Arreststrafe.

17.) Schachne Lustigmann mit hg. Anordnung vom 15. Juli 1917 K. 546/17 zu einer Geldstrafe von 30 Kronen, ev. zu einer 3 tägigen Arreststrafe.

18.) Michael Mastaljewicz mit hg. Anordnung vom 15. Juli 1917, K. 608/17 zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev, zu einer 10 tägigen Arreststrafe.

19.) Ladislaus Szlufik mit hg. Anordnung vom 15. Juli 1917, K. 612/17 zu einer Geldstrafe von 200 Kronen, ev. zu einer 20 tägigen Arreststrafe.

20.) Chaim Kornstein mit hg. Anordnung vom 18. Juli 1917, K. 618/17 zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, ev. zu einer 10 tägigen Arreststrafe.

21.) Itzig Friedmann und Szyfra Malc mit hg. Anordnung vom 22. Juli 1917, K. 626/17 der erstere zu einer Geldstrafe von 30 Kronen, ev. zu einer 3 tägigen Arreststrafe, die zweite mit einer Geldstrafe von 20 Kronen, ev. zu einer 2 tägigen Arreststrafe.

22.) Tomas Ciesielski mit hg. Anordnung vom 20. VII. 1917 K. 644/17 zu einer Geldstrafe von 50 Kronen, ev. zu einer 5 tägigen Arreststrafe.

23.) Chana Geist mit hg. Anordnung vom 26. Iuli 1917 K. 744/17 zu einer Geldstrafe von 20 Kronen, ev. zu einer 2 tägigen Areststrafe.

24.) Anna Lubańska mit hg Anordnung vom 26. Juli 1917 K. 745/17 zu elner Geldstrafe von 40 Kronen, ev. zu einer 4 tägigen Arreststrafe.

25.) Marianna Dominko mit hg. Anordnung vom 26. Juli 1917, K. 746/17 zu einer Geldstrafe von 40 Kronen, ev. zu einer 4 tägigen Arreststrafe.

26.) Ludwig Mołodecki mit hg. Anordnung vom 19. Juli 1917, K. 824/17 zu einer Geldstrafe von 250 Kronen, ev. zu einer 25 tägigen Arreststrafe.

Der k. u. k. Kreiskommandant

***OBERTYŃSKI** m. p.*

Oberstleutnant.

DRUK.J.POPIELA LUBLIN.KRAK:PRZ.60



